

DGPFT e.V.

Beitriffs- und Beitragsordnung

Genehmigt von der MV am 27.11.2025

I. Beitriffsordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

(1) Die Regelungen der Beitriffsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 2 und 4 der Satzung in der Fassung vom 25.11.2021 bzw. in der Revision vom 27.11.2025.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(2) Voraussetzungen für ordentliche Mitglieder:

- Tätigkeit im Bereich wissenschaftlicher und therapeutischer Anwendungen von Psychedelika oder sonstige aktive Beteiligung an der Förderung des Vereinszweckes

sowie beruflich

- Ärzt:innen oder Psycholog:innen oder wissenschaftlich im Fachgebiet tätige Personen anderer akademischer Berufsgruppen

oder

- juristische Personen, welche Ziel und Zweck des Vereins unterstützen und entsprechen.

(3) Voraussetzungen für fördernde Mitglieder:

- natürliche oder juristische Personen, die nicht ordentliche Mitglieder sind
- Unterstützung des Vereinszwecks durch die Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages oder durch Sach- oder Geldspenden.

Studierende der Medizin, der Psychologie oder der Psychotherapie können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 3 Aufnahme

(1) Ordentliche Mitglieder werden durch Zuwahl aufgenommen. Über die Zuwahl entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit, wenn

- ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit Begründung des Interesses (Bewerbung, komplett in digitaler Form) vorliegt,
- zwei befürwortende schriftliche Stellungnahmen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder vorliegen
- sowie ggf. Vorgespräche gemäß §3(2) stattgefunden haben.

(2) Gemäß Einschätzung des Vorstandes kann auch ein persönliches Vorgespräch mit mind. einem Mitglied des Vorstandes (auch als Videogespräch) erfolgen. Ein Vorgespräch erfolgt nicht, wenn die Aufnahme beantragende Person mind. zwei Mitgliedern des Vorstandes persönlich bekannt ist und diese für sie votieren.

(3) Die Aufnahme beantragende Person bekennt sich mit ihrer Unterschrift unter den Aufnahmeantrag klar zu den Zielen und Zwecken sowie gegebenen Rahmenbedingungen des Vereins.

(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Sollte eine Ablehnung seitens der DGPFT erfolgen, kann die sich bewerbende Person noch ein persönliches Gespräch mit zwei Vorstandsmitgliedern anfragen. Das Ergebnis wird dann im Vorstand besprochen und erneut entschieden.

(6) Notwendige persönliche Gespräche mit Vorstandsmitgliedern werden je nach Aufwand vom Antragsteller vergütet. Die Vergütung kann gemäß Vorstandsbeschluss erlassen werden.

§ 4 Austritt

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitglieds;
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die zum Quartalsende unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist;
- bei ordentlichen Mitgliedern, wenn diese dreimal in Folge an der jährlichen Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, wobei der Vorstand nach schriftlichem Antrag über Ausnahmen entscheiden kann;
- mit Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen

- wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen,

- wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat;
- über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 5 Änderungen

(1) Alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes sowie einer Zustimmung der Mitgliedschaft mit qualifizierter Mehrheit, es sei denn, dies ist in der Satzung anderslautend geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2022 in Kraft.

II. Beitragsordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

(1) Die Regelungen der Beitragsordnung finden ihre Grundlage im §9 der Satzung in der Fassung vom 25.11.2021 bzw. der Revision vom 27.11.2025.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich am 15. Januar jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder entrichten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2025 ab 2026 folgende Beiträge:

(2) Ordentliche Mitglieder:

- Fachärzt:innen und approbierte Psycholog:innen	80 €
- Sonstige wissenschaftlich Tätige im Feld	80 €
- Assistenzärzt:innen und Psycholog:innen	40 €
- Juristische Personen	160 €

(3) Fördermitglieder:

- Studierende	20 €
- Sonstige	mind. 20 €

(4) Für neu eintretende Mitglieder wird bei Aufnahme in den ersten drei Quartalen des Kalenderjahres der volle Beitrag fällig, im vierten Quartal erst ab dem Folgejahr.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden bevorzugt im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(3) Alternativ kann das Mitglied bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum den Beitrag selbst überweisen.

§ 6 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand kann bei nach Erinnerung und wiederholter Mahnung eine angemessene Aufwandsgebühr erhoben werden.

§ 7 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 10 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand, es sei denn, dies ist in der Satzung anderslautend geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2022 in Kraft.